

Beantwortung der vorbezeichneten Anfragen:

1. Gefahrenabwehrverordnung

Anfrage 1)

Auf die angeführte Leinenpflicht wird ausgeführt, dass eine Verpflichtung nach § 9 HundeVO bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln, darüber hinaus auf von Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon gilt.

Für den Aufenthalt von Hunden in der Flur (nach der gängigen Definition handelt es sich bei der Flur um die offene/freie (Kultur)-Landschaft **außerhalb des Waldes** und von Siedlungen) gibt der § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hessisches Naturschutzgesetz den Kommunen das Recht, das Verhalten von Hunden in der Flur durch Satzung zu regeln und dabei insbesondere Verhaltensmaßnahmen für das Anleinen von Hunden zu treffen. Voraussetzung für eine Anleinplicht ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Eine Satzung zu erlassen steht im Ermessen der Kommune. Bei einer vorausgehenden Güterabwägung hat die Kommune das Grundrecht des Hundehalters auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Grundgesetz der durch eine Anleinplicht geschützten Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren gegenüber zu stellen. Die obergerichtliche Rechtsprechung legt fest, dass ein allgemeiner Leinenzwang für Hunde grundsätzlich weder gegen das Tierschutzgesetz, noch gegen das Grundrecht des Hundehalters auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit verstößt, **wenn der Leinenzwang nicht das gesamte Gebiet der Gemeinde umfasst.**

Nur wenn im Gemeindegebiet ausreichende Flächen vorhanden sind, in denen Hunde im Rahmen einer artgerechten Haltung frei laufen können, bestehen keine Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit des Leinenzwangs (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.09.2006, Az. 7 C 10539/06). Ein allgemeiner Leinenzwang in der Flur ist demnach nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig das gesamte übrige Gemeindegebiet einem Leinenzwang unterworfen wird.

Anmerkung der Verwaltung:

Da für den Bereich der Stadt Laubach nach aktueller Rechtsprechung keine eigenen Bereiche/Flächen, in denen Hunde frei laufen können, vorhanden sind, ist entweder der generelle Leinenzwang in der bestehenden Satzung aufzuheben, oder, sofern gewünscht, für jeden Stadtteil ein entsprechender Bereich auszuweisen, der jedoch auch überwacht werden muss (siehe hier Anmerkungen bei Anfrage 2+3).

Anfrage 2 + 3)

Aufgrund der Personaldecke ist es der Verwaltung nicht möglich, eine ständige Präsenz an Hilfspolizeibeamten für die Überwachung der städt. Satzungen vorzuhalten. Aus diesem Grund erfolgt eine Überwachung nur während der allgemeinen Verkehrsüberwachung bzw. bei konkreten Hinweisen, oder Weiterverfolgung von Eingaben der Polizei. Diese Problematik erschwert somit die Kontrolle und Ahndung nach dem § 13 Abs. 1 Nr. 3, 30 und 34, da entweder keine

Verursacher bekannt sind oder bei Eingaben keine Namen oder sonstige Angaben gemacht werden oder gemacht werden wollen. Für die während der allgemeinen Kontrollgänge der Hilfspolizeibeamten festgestellten Verfehlungen der VO werden in der Regel mündliche Verwarnungen ausgesprochen.

Anfrage 4)

Hunderasse	Laubach	Röthges	Wetterfeld	Gonterskirchen	Ruppertsburg	Altenhain
Rottweiler	4		3	1		1
Rottweiler Mischling	2					
Boxer Mischling		1				
Pitbull Mischling	1	1			1	
Sibirien Husky					1	
Dogo Argentino	1					
Americ. Stafford Mischling					1	

Anfrage 5)

In der gesamten Stadt sind z.Zt. 772 Hunde gemeldet. Für 2012 hatten wir Hundesteuereinnahmen in Höhe von 32.930 € eingenommen. Eine Liste mit Daten/Namen an die OV kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geliefert werden. Im Moment besteht nur eine Gesamtliste. Falls von den OV gewünscht, kann eine Liste, runter gebrochen auf die einzelnen Ortsteile, gerne geliefert werden. Wie gesagt aber ohne Namen des Halters.

Anfrage 6 a)

Der Magistrat hat sich insoweit mit dem Thema beschäftigt, dass wir das Modell aus Hungen aufgegriffen haben. Wir haben mittlerweile zwei Angebote von Fremdfirmen zur möglichen Kontrolle der Hundebesitzer. In einer der nächsten Sitzungen werden wir als erstes die Satzung ändern um diese Kontrolle für uns zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß meldet dann schon ein Großteil der Hundebesitzer die Hunde nach.

Anfrage 6 b)

Der Aufwand steht auf jeden Fall im Verhältnis, da der Anteil der ausführenden Mitarbeiterin für die Tätigkeit Hundesteuer bei ca. 10 % liegt. Bei Einnahmen, wie schon genannt, von 32.930 € gegenüber dem Brutto von ca. 48.000 €, liegt dies sehr wohl im Verhältnis.

Anfrage 7)

Werden der Stadt Laubach namentlich Personen genannt bei denen der „Verdacht“ besteht, dass der Hund nicht angemeldet ist, wird dies überprüft und der Betreffende wird dann schriftlich zur Hundeanmeldung aufgefordert.

Von Seiten der Verwaltung wird immer wieder darauf hingewiesen, dass wenn ein Verdacht auf einen nicht angemeldeten Hund besteht, uns ruhig Daten, auch gerne anonym mitgeteilt werden können. Aus Röthges wurde uns eine Liste zugeleitet, mit der Bitte um Prüfung der Hundebesitzer. Hier hatte wohl ein Röthgeser sich die Arbeit gemacht, einmal alle Spaziergänger mit Namen und Hund zu notieren. Nach Prüfung dieser Liste stellte sich heraus, dass eine sehr große Anzahl der Hunde in Röthges nicht gemeldet war. Diese wurden alle angeschrieben. Daraufhin haben wir ebenfalls überlegt, unsere Wasserableser beim Ablesen der Wasseruhren damit zu

beauftragen. Keiner der Wasserableser hätte dann noch für uns gearbeitet. Eine Nachfrage bei der OVAG über die Stromableser wurde ebenfalls verneint, mit der Bitte die Wasserableser dafür zu benutzen. Wie schon erwähnt, werden wir das Modell aus Hungen hier in Laubach durchführen wollen.

Anfrage 8 a)

In der gesamten Stadt Laubach sind z.Zt. 772 Hunde angemeldet. Für 2012 hatten wir Hundesteuereinnahmen in Höhe von 32.930,00 €.

Anfrage 8 b)

Es wurden vom Ordnungsamt keine Hunde als sog. „gefährliche Hunde“ eingestuft.

Anfrage 8 c)

Es wird für 15 Hunde gem. Hundesteuersatzung eine Ermäßigung bei der Hundesteuer gewährt. Von Einnahmeverlust zu sprechen ist falsch, da in unserer Satzung Ausnahmen wie Rettungshunde, Hofhunde etc. erlaubt sind. Rechnerisch zahlen diese die Hälfte und wir würden über 412,50 € sprechen.